

Rechtliche Grundlagen / Informationen zur MAV-Wahl 2026

Begriffserklärung MAV = Mitarbeitervertretung

Es gelten die Vorgaben und Regelungen zur Wahl der neuen MAVen, wie sie im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13 vom 12. November 2025 veröffentlicht wurden.

Zeitplan

19. Januar 2026 bis
25. Januar 2026

Einsicht in die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter an folgendem Ort:

- Katholisches Verwaltungszentrum Stuttgart
Poststelle (Erdgeschoss)
Werastraße 118, 70190 Stuttgart

Einspruchsmöglichkeit in diesem Zeitraum möglich

Montag, 02.02.2026

Frist für Wahlvorschläge

Bis hier muss spätestens das Formular „Wahlvorschlag für die Wahl der Mitarbeitervertretung“ eingereicht werden, soweit eine Kandidatur gewünscht ist

Durch den Wahlausschuss erfolgt anschließend die Prüfung etwaiger Einsprüche, Prüfung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, die Vorbereitung und der Versand der Wahlunterlagen

Mittwoch, 18.03.2026

MAV-Wahl

Definition Wahlberechtigung (Kurzform)

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeitende, die:	Nicht wahlberechtigt sind alle Mitarbeitende, die:
am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben	für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist
seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind	am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind
Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass die/der Mitarbeitende binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.	sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.
Auszubildende sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.	

Definition Wählbarkeit (Kurzform)

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeitenden, die:	Nicht wählbar sind alle Mitarbeitende, die:
am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind	die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten (Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen) befugt sind.

Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen.

Weitere Informationen zur MAV-Wahl 2026 finden sie unter

<https://mav-dekanat-stuttgart.de/download/7-mav-wahl-2026>

<https://diagmav.drs.de/mav-wahl-infos.html>